

Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Prämienzahlung – Modalitäten

Die Vereinbarung der unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- und halbjährlich) beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlung ist die HDI Versicherung AG zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt. Ich habe die Möglichkeit, die Prämienzahlung mittels SEPA-Lastschrift vorzunehmen. Dies erfolgt kostenfrei. Ich nehme zur Kenntnis, dass Bankkosten für zurückgeleitete Lastschriften dem Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler angelastet werden. Sie können jedoch auch die Zahlung der Prämie mit Zahlschein vornehmen. Sie erhalten die Prämienaufforderung samt vorgedrucktem Zahlschein rechtzeitig vor Prämienfälligkeit zugesendet.

2. Richtigkeit der Angaben und Auskunftspflicht

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und Versicherten müssen in geschriebener Form erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer verbindlich, wenn sie in geschriebener Form ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Auskünfte (§§ 16, 17, 22 VersVG) die Leistungsfreiheit im Schadenfall zur Folge haben kann.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1a Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Poliche) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz – sofern nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz bereits mit Hinterlegung der Versicherungsbestätigung (VB) bei der zuständigen Behörde.

4. Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 VersVG

Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer Vertragsauflösung nach § 38 VersVG (Nichtzahlung der Erstprämie) eine Geschäftsgebühr in Höhe von 30 % der Jahresnettoprämie an die HDI Versicherung AG zu entrichten ist.

5. Nachfolgend informieren wir Sie über Ihr Rücktrittsrecht.

Wenn Sie (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, (2) den Versicherungsvertrag im Fernabsatz (z. B. ausschließlich über das Internet) abgeschlossen haben, also ein „Fernabsatzvertrag“ im Sinne des § 3 Z 2 FAGG vorliegt, und (3) es sich dabei um keine Lebensversicherung handelt, gilt die Belehrung über das Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).

In allen anderen Fällen gilt die Belehrung über das Rücktrittsrecht nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Die nachstehenden Belehrungen über das Rücktrittsrecht gelten sinngemäß auch für Vertragsänderungen mit der Maßgabe, dass im Fall eines wirksamen Rücktritts nur die Änderungen Ihres Versicherungsvertrages entfallen und der Vertrag mit dem Inhalt weiterbesteht, den er vor der Änderung hatte.

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) (gilt nur für Nicht-Lebensversicherungsverträge, die von Verbrauchern im Fernabsatz abgeschlossen wurden)

Rücktrittsrecht

1. Sie können vom Versicherungsvertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie die Vertragsbedingungen und die Informationen,

die Ihnen nach § 18a Abs. 8 FAGG in Verbindung mit den §§ 128 bis 135e VAG 2016 bzw. den Landesregeln für Versicherungsvermittlung vor Abschluss des Versicherungsvertrags zur Verfügung zu stellen sind, erhalten haben.

3. Haben Sie die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß Punkt 2 nicht erhalten, so endet die Rücktrittsfrist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrags, es sei denn, Sie wurden über Ihr Rücktrittsrecht nicht gemäß § 18a Abs. 1 Z 16 FAGG belehrt.
4. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie den Versicherer mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, vom Versicherungsvertrag zurücktreten, informieren.
5. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
HDI Versicherung AG, Edelsinnstraße 7-11,
1120 Wien bzw. office@hdi.at.

Haben Sie den Versicherungsvertrag über eine Online-Benutzeroberfläche (wie eine Website) abgeschlossen, können Sie Ihr Rücktrittsrecht auch online unter www.hdi.at/widerruf ausüben oder über den „Vertrag widerrufen“-Button im Footer der Website www.hdi.at. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermittelt der Versicherer Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Rücktrittserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

6. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgeben.
7. Sie haben kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder über ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Rücktrittsfolgen

8. Mit dem wirksamen Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag.
9. Wenn Sie bereits Geldleistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben, haben Sie diese dem Versicherer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Rücktritts, zu erstatten.

10. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, hat der Versicherer Ihnen diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Rücktrittserklärung, zu erstatten. Haben Sie jedoch verlangt, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt, so gebührt dem Versicherer eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie und darf sich dieser daher den Teil der Prämie einbehalten, der auf die Zeit bis zum Erhalt der Rücktrittserklärung entfällt; dabei handelt es sich um 1/365 der – bei nach kürzeren Zeitabschnitten bemessenen Prämien entsprechend umgerechneten – Jahresprämie je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat.
11. Im Falle der Nichtausübung des Rücktrittsrechts bleiben Sie an den Versicherungsvertrag gebunden und ist dieser wie vereinbart zu erfüllen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(gilt in allen anderen Fällen)

§ 5c VersVG

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsscheines), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
HDI Versicherung AG, Edelsinnstraße 7-11,
1120 Wien bzw. office@hdi.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie.

Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

6. Abreden

Der Antragsteller bestätigt, dass keine sonstigen Abreden getroffen wurden. Weiters wird der Erhalt einer Antragskopie bestätigt.

Spartenbezogene Vertragsgrundlagen Privat-Rechtsschutzversicherung

1. Wartezeiten

Keine Wartezeit im Kfz-Rechtsschutz, Fahrzeug-Vertrags- und Lenker-Rechtsschutz sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich, ansonsten generell 3 Monate – ausgenommen Rechtsschutz aus Erbrecht (12 Monate), Familienrecht (6 Monate, in Vaterschaftssachen 9 Monate.

2. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) sowie etwaige Besondere Bedingungen zugrunde.
3. Die Höchstentschädigungsleistungen, Pauschalbeträge, Kostenersätze, Honorare und Nebenleistungen werden jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI 2000) angepasst, dadurch verändert sich auch die Prämie (Artikel 14 der ARB findet Anwendung). Die Indexierung nach Artikel 14 ARB endet mit Erreichen einer Versicherungssumme von 150.000 Euro für das Produkt „Recht§vorteil“. Für die Produktvariante Top-Recht§vorteil findet keine Wertanpassung mit Erreichen einer Versicherungssumme von 300.000 Euro statt.